**Vereinbarung zwischen den Parteien – Adjudikationsverfahren1**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass sie mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einbeziehung einer **Adjudikation** außergerichtlich regeln wollen, ist diese Einigung vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**ADJUDIKATION“**.

**Vereinbarung der Parteien zur Einbeziehung eines Adjudikationsverfahrens**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ -
1. **Präambel**

Die Parteien haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag.

Die Parteien beabsichtigen, die Vertragsabwicklung partnerorientiert durchzuführen und die Kooperation der Vertragsparteien und Projektbeteiligten in den Vordergrund zu stellen. Durch die daraus resultierende Ausrichtung auf gemeinsame Projektziele sollen Win-Win-Potenziale genutzt, die Projektabwicklung effizienter gestaltet und Konflikte minimiert werden. Auf Basis von gegenseitigem Vertrauen und gemeinsamen Zielen lässt sich das Projekt kostengünstiger, schneller, qualitativ besser und damit für alle Beteiligten zufriedenstellender abwickeln.

Den Parteien ist bewusst, dass es trotz aller Vorkehrungen im Rahmen der Projektabwicklung zu Störungen, Diskussionen oder Streitpotenzial kommen kann. Es besteht Einigkeit der Parteien, dass sie mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung über ein **ADJUDIKATIONSVERFAHREN** unter Einbeziehung der Verfahrens-/Adjudikationsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) regeln wollen.

1. **Allgemeine Projektbeschreibung**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (kurze Beschreibung des Planungs-/Genehmigungs- bzw. Projektrealisierungsstands)

1. **Adjudikationsverfahren**
2. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung des Projektvertrages zu Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten kommen, die sie nicht im Verhandlungswege beilegen können, verpflichten sich die Parteien,

**( ) grundsätzlich**

**( ) bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** (z.B. bis zur Abnahme, Ablauf der Gewährleistung) mit der Maßgabe, dass anschließend die Verpflichtung zur Durchführung eines Adjudikationsverfahrens entfällt,

vor der Inanspruchnahme des

( ) ordentlichen Rechtswegs

( ) vereinbarten Schiedsgerichtsverfahrens

ein **(obligatorisches) Adjudikationsverfahren** mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung mit Unterstützung eines **neutralen Adjudikators** unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

1. Gegenstand des Adjudikationsverfahrens
* Gegenstand des Adjudikationsverfahrens sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Adjudikationsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit dem gesamten Projektvertrag**, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung. Umfasst sind auch außervertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aufgrund etwaiger Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung / Erfüllung dieses Vertrages.
* Gegenstand des Adjudikationsverfahrens sind, einschließlich der Frage des Bestehens, der Gültigkeit und des Umfangs dieser Adjudikationsvereinbarung, alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang **mit folgenden Themenkomplexen des Projektvertrages:**3

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Soweit andere Themenkomplexe betroffen sind, steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg / der Weg zum vereinbarten Schiedsgericht frei.

* Gegenstand des Adjudikationsverfahrens ist folgendes **konkrete** Konfliktthema:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Verpflichtung ein Adjudikationsverfahren – jeweils bezogen auf den konkreten Sach- und Streitstand – durchzuführen, ist eine Prozessvoraussetzung **(„dilatorischer Klageverzicht“)**. Vor der Durchführung und während der Dauer des Adjudikationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen (Mahn-)Verfahren bzw. schiedsgerichtlichen Verfahren unzulässig.

Erhebt eine Partei eine (Schieds-)Klage, bevor das Adjudikationsverfahren gemäß dieser Vereinbarung durchgeführt wurde, so hat das (Schieds-)Gericht auf Antrag einer Partei die (Schieds-)Klage als derzeit unzulässig abzuweisen oder das (Schieds-)Verfahren auszusetzen, bis das Adjudikationsverfahren entsprechend durchgeführt wurde.

Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist ein gerichtliches Eilverfahren (einstweilige Verfügung - §§ 935 ff. ZPO, ggf. i.V.m. der Bauverfügung § 650 d BGB; Arrest - §§ 916 ff. ZPO; Beweissicherung - §§ 485 ff. ZPO sowie Verfahren zur Vermeidung von (tarif)vertraglichen / gesetzlichen Ausschluss- / Verfall- oder Präklusionsfristen.

1. Verlangt eine Partei unter Benennung des Sach- und Streitstandes die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens, so gilt dies mit dem Tag des Zugangs des Antrages (Textform gem. § 126 b BGB) bei der anderen Partei als Verhandlung im Sinne des § 203 BGB über die Ansprüche oder die die Ansprüche begründenden Umstände aus dem im Antrag bezeichneten Sach- und Streitgegenstand. Der Eingang des Antrags auf Durchführung des Adjudikationsverfahrens ist der beantragenden Partei durch die andere Partei unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums zu bestätigen. Die Hemmung der Verjährung endet frühestens drei Monate nach Beendigung des Adjudikationsverfahrens. Das Adjudikationsverfahren endet mit der Zustellung der Adjudikationsentscheidung oder wenn die Adjudikation nach der von den Parteien zugrunde gelegten Verfahrens- / Adjudikationsordnung als beendet gilt.
2. Die Durchführung des Adjudikationsverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Adjudikationsordnung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_3 mit dem Stand \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Adjudikationsordnung wird Vertragsbestandteil und ist
* diesem Vertrag beigefügt.
* unter www. \_\_\_\_\_ online verfügbar.
1. Das Adjudikatorengremium besteht aus
* einem Adjudikator;
* einem Adjudikator bis zu einem Gegenstandswert4 in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €, für höhere Gegenstandswerte aus drei Adjudikatoren;
* aus drei Adjudikatoren.
1. a) Als **Einzeladjudikator** wird benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte der benannte Adjudikator das Adjudikationsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird als Ersatzperson benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

b)Als **Adjudikatorengremium** wird benannt:

**Beisitzer:**

Durch Partei A benannt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Durch Partei B benannt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte einer der benannten Adjudikatoren das Adjudikationsverfahren nicht durchführen können oder wollen, werden als Ersatzpersonen benannt:

Ersatzbenennung durch Partei A:­ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Ersatzbenennung durch Partei B: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

**Vorsitzender:**

* **Benennung durch die Adjudikatoren (Beisitzer)**

Nach erfolgter Bestellung der Adjudikatoren (Beisitzer) ernennen diese unverzüglich einen Vorsitzenden und für den Fall, dass der benannte Vorsitzende das Adjudikationsverfahren nicht durchführen kann oder will, eine Ersatzperson. Die Parteien sollen vor einer Ernennung angehört werden.

* **Benennung durch die Parteien**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

Sollte der benannte Vorsitzende das Adjudikationsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird als Ersatzpersonen benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift)

1. Ist die Benennung des Adjudikators / der Adjudikatoren (Beisitzer) / des Vorsitzenden zum Vertragsabschluss unterblieben oder ist aus sonstigen Gründen eine (Ersatz-)Benennung erforderlich und können sich die Parteien bzw. die Adjudikatoren (Beisitzer) nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung einer Partei zur Benennung auf einen/die Adjudikator / einen Vorsitzenden einigen, gilt folgender Verfahrensablauf:

Jede Partei / jeder Adjudikator (Beisitzer) unterbreitet gegenüber dem Verein / der Geschäftsstelle / dem Gremium \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ („benennende Stelle“) drei Vorschläge für Adjudikator / einen Vorsitzenden. Die vorgeschlagenen Adjudikatoren / Vorsitzenden dürfen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Partei / dem Adjudikator (Beisitzer) stehen (Prinzip der Unparteilichkeit / Unabhängigkeit). Wird ein Adjudikator / ein Vorsitzender durch die Parteien / durch die Adjudikatoren (Beisitzer) übereinstimmend vorgeschlagen, bestellt die benennende Stelle diesen Adjudikator / diesen Vorsitzenden. Erfolgt durch eine Partei / einen Adjudikator (Beisitzer) trotz Aufforderung durch die benennende Stelle kein Vorschlag oder ist kein übereinstimmender Vorschlag erfolgt, teilt die benennende Stelle dies den Parteien / den Adjudikatoren (Beisitzer) mit und benennt gleichzeitig unter Anhörung der Parteien einen für alle Beteiligte bindenden Adjudikator / Vorsitzenden.

1. An den Adjudikationssitzungen werden die Parteien persönlich oder durch einen zum Abschluss einer Vereinbarung bevollmächtigten Vertreter teilnehmen (Gemeinsame Sitzung).
2. Der Adjudikator / das Adjudikatorengremium soll während des Verfahrens auf eine einvernehmliche Einigung der Parteien hinwirken. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich und ergeht eine schriftliche Adjudikationsentscheidung.
3. Die Adjudikationsentscheidung wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen **eines Monats** ab Zustellung der Entscheidung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Adjudikator / Vorsitzenden widerspricht. Gleiches gilt, wenn ein bereits erklärter Widerspruch durch die Partei zurückgenommen wird. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Beendigung der Adjudikation richtet sich nach der vereinbarten Verfahrensordnung, spätestens mit Zustellung der Adjudikationsentscheidung. Mit der Beendigung ist die Verpflichtung, eine Adjudikation durchzuführen, nachgewiesen. Der Adjudikator / das Adjudikatorengremium hat den Parteien die Beendigung des Adjudikationsverfahrens auf Anforderung einer Partei zu bestätigen.
5. Soweit die Parteien im Rahmen des Adjudikationsverfahrens keine anderslautende Vereinbarung treffen, entscheidet die / der Adjudikator(in) neben der Hauptsache auch über die Verfahrenskosten (§ 1057 ZPO analog) als Nebenentscheidung (Honorar des / der Adjudikator(en)), zum Verfahren hinzugezogene Sachverständige, RA-Kosten der Parteien) Ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Widerspruch (Ziffer 11) eingelegt wird. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Parteien werden der / dem Adjudikator(in) vertraglich das Recht einräumen, von den Parteien anteilige Kostenvorschüsse anzufordern. Jede Partei ist berechtigt, zur Beschleunigung des Verfahrens einen notwendigen Kostenvorschuss an den /die Adjudikator(en) in voller Höhe zu verauslagen. Ziffer 13 bleibt hiervon unberührt.
7. Die Parteien vereinbaren, den Adjudikator / die Adjudikatoren / den Vorsitzenden sowie von diesen beigezogene Personen (Mitarbeiter, fachkundige und sonstige Dritte) nicht als Zeugen oder Sachverständigen in einem laufenden oder späteren (Schieds-)Gerichtsverfahren zwischen den Parteien zu benennen, soweit es um Tatsachen, Umstände oder Streitgegenstände des Adjudikationsverfahrens geht. Die Parteien haben auf Verlangen einer Partei weitergehende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit einschließlich der Verwertung von Beweismitteln zu treffen.
8. Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, sollen sie eine streitbeendende Vereinbarung in der Form eines vollstreckbaren Anwaltsvergleichs (§ 796 a-c ZPO) treffen.
9. Ort des Adjudikationsverfahrens ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
10. Verfahrenssprache ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
11. Anwendbares materielles Recht ist: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
12. Die Adjudikationsvereinbarung
* gilt zeitlich unbefristet.
* endet zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ / endet mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (z.B. Abnahmeerklärung, Ablauf der Gewährleistung).
1. Diese Adjudikationsvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung wird ausgeschlossen.
2. Im Falle von Widersprüchen geht die vorliegende Vereinbarung den Regelungen der vereinbarten Verfahrensordnung vor (Rangfolge). Die Parteien können zu dieser Vereinbarung sowie zu der Verfahrens- / Adjudikationsordnung abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
3. Sollten Bestimmungen dieser Adjudikationsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine vertragliche Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Adjudikationsvereinbarung oder des Projektvertrages zu außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren (ADR-Verfahren) nicht berührt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die vertragliche Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der vertraglichen Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit / vertragliche Lücke bedacht hätten.
4. **Weiteres Verfahren**

Für den Fall des Widerspruchs einer Partei gegen eine Adjudikationsentscheidung oder der Beendigung der Adjudikation aus anderen Gründen, kann jede Partei

( ) Klage vor den ordentlichen Gerichten

( ) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs Schiedsklage gem. Schiedsvereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Abschluss einer Schiedsgerichtsklausel erforderlich!)

erheben.

**Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift**

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Adjudikationsordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …

3 Die Themenkomplexe sind eindeutig und abgrenzbar zu definieren, da an die Adjudikationsklausel maßgebliche Rechtsfolgen anknüpfen (z.B. dilatorischer Klageverzicht, Verjährungshemmung).

4 Enthält die vereinbarte Verfahrensordnung keine Regelung zur Berechnung des Gegenstandswertes, gelten die Wertvorschriften gem. Gerichtskostengesetz (GKG)